

BVGer E-3415/2013 vom 8. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3415_2013

FR: TAF E-3415/2013 du 8 avril 2014

IT: TAF E-3415/2013 del 8 aprile 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen beurteilen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BSGE 2007/31E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, 2006 Nr. 18 E. 7-10 und Nr. 32 E. 8.7).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesamt begründet die Ablehnung des Asylgesuches im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht als glaubhaft zu erachten seien oder ihnen keine Asylrelevanz zukomme. Das BFM gründet diesen Schluss namentlich darauf, dass in den Aussagen der Beschwerdeführerin diverse Widersprüche aufgetreten seien und damit der Eindruck entstanden sei, dass es sich beim geschilderten Sachverhalt um eine konstruierte Geschichte handle. Ungereimtheiten habe das BFM unter anderem in den zeitlichen Angaben der Beschwerdeführerin ausgemacht. So habe sie in der Befragung angegeben, die erste Festnahme im (...) habe zwei Wochen gedauert, wogegen sie in der Anhörung ausgeführt habe, sie sei nach zweieinhalb Stunden freigelassen worden. Auf den Widerspruch angesprochen, habe sie angegeben, die zweite Verhaftung im (...) habe zwei Wochen angedauert, wobei sie später in der Verhandlung abweichend davon gesprochen habe, dass sie bei der zweiten Verhaftung nur ein paar Stunden festgehalten worden sei. Des weiteren habe sie unterschiedliche Angaben darüber gemacht, ob sie nach der Entlassung aus der zweiten Haft von Seiten der Behörden nochmals belangt worden sei. Einmal habe sie gesagt, dass sie sich im (...) bei Bekannten in B._____ versteckt habe, weil die Behörden im (...) angefangen hätten sie zu schlagen. Später habe sie dann zu Protokoll gegeben, dass sie nach der Entlassung aus der Haft im (...) von Seiten der Behörden nicht mehr geschlagen worden sei. Schliesslich entspräche die geschilderte Verhaltensweise auch nicht dem Verhalten einer tatsächlich verfolgten Person. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin bei der angeblichen Bedrohungslage weiterhin Tätigkeiten für die Organisation (...) ausgeführt habe. Des weiteren könne davon ausgegangen werden, dass die Behörden die Beschwerdeführerin aufgegriffen und verhaftet hätten während sie sich in B._____ versteckt gehalten habe, wenn die Armee tatsächlich nach ihr gesucht bzw. tatsächlich ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse gehabt hätte. Insgesamt seien die Aussagen der Beschwerdeführerin damit unglaubhaft, wobei auch die eingereichten Beweismittel nichts an dieser Einschätzung ändern würden.

E. 4.2

Der Rechtsvertreter hielt den Erwägungen des BFM in der Beschwerde insbesondere entgegen, dass bei der Beurteilung der Aussagen der Beschwerdeführerin auf deren Glaubhaftigkeit hin die ärztlich diagnostizierte PTBS zu beachten sei, welche sich aufgrund der erlebten Folterung, Vergewaltigung sowie Todesdrohungen entwickelt habe. PTBS erschwere es betroffenen Flüchtlingen massiv, ihre Verfolgungsgeschichte chronologisch geordnet und kohärent wiederzugeben. Dass die Beschwerdeführerin die Zeitdauer der ersten und zweiten Verhaftung verwechselt habe, erscheine unter diesen Umständen nachvollziehbar und spreche nicht gegen ihre Glaubhaftigkeit. Vielmehr stelle die Verwechslung aufgrund der ärztlich attestierten PTBS gerade ein Indiz für ihre Glaubwürdigkeit dar, zumal sie die traumatisierenden Geschehnisse widerspruchsfrei habe schildern können. Ähnliches gelte auch bezüglich des Widerspruchs hinsichtlich der Schläge nach der Festnahme. Die Aussage, welche das BFM der Beschwerdeführerin entgegenhalte, sei am Ende einer langwierigen und aufwühlenden Befragung gefallen und widerspreche sämtlichen vorangehenden Äusserungen im Rahmen der ansonsten durchgehend inhaltlich konsistenten Ausführungen der Beschwerdeführerin. Auch deshalb lasse sich die Unstimmigkeit mit der zunehmenden Verwirrtheit der Beschwerdeführerin sowie des beschriebenen Einflusses der PTBS erklären. Die Deutung solcher Inkonsequenzen als Hinweis auf eine konstruierte Geschichte sei lebensfremd und mit den heutigen Erkenntnissen der Aussagepsychologie unvereinbar. Letztlich spreche auch der Einwand, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin trotz der Drohungen weiterhin für die NGO tätig gewesen sei, nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit, sei ihr doch von der Armee nicht verboten worden, weiterhin für die Organisation zu arbeiten, sondern sie sei lediglich angehalten worden, Informationen an sie weiterzuleiten. Dass Einschüchterungen und Misshandlungen sodann zwangsläufig zu sofortiger und völliger Fügsamkeit des Opfers führen müssten, stelle eine stereotype Unterstellung der Vorinstanz dar. Auch die Feststellung, dass es in einer Stadt nicht gelingen könne, sich zu verstecken bzw. die Beschwerdeführerin sicherlich aufgegriffen und festgenommen worden wäre, entbehre jeglicher Grundlage; zudem habe die Ausreise zuerst organisiert werden und die Beschwerdeführerin mangels Alternativen dieses Risiko eingehen müssen.

E. 4.3

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht zum Schluss gelangte, die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien unglaubhaft.

E. 4.3.1

Grundsätzlich sind die Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er seine Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf

eine objektivierete Sichtweise abzustellen (Art. 7 AsylG; vgl. BVGE 2010/57 E.2.3; EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 a, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.3.2

Eine Durchsicht der Protokolle ergibt, dass die Schilderung der Ereignisse seitens der Beschwerdeführerin den dargestellten Anforderungen durchaus zu genügen vermag. Zwar ist es richtig, dass sie sich bei den vom BFM aufgeführten Punkten in Ungereimtheiten verstrickte, der wesentliche Kern der Aussagen stimmt jedoch in beiden Befragungen überein und die Beschwerdeführerin weiss auch detailliert darüber zu berichten. So gibt sie insbesondere ihre Rolle bei den Menschenrechtsorganisationen, die beiden Festnahmen mit Datum sowie die dortigen Geschehnisse widerspruchsfrei wieder. Auch deutet sie bereits in der ersten Befragung an, dass daneben auch sexuelle Übergriffe auf sie stattgefunden hätten (vgl. A12/19. S. 7, A1/10, S. 6). Insgesamt sind die geltend gemachten Geschehnisse mit wenigen Ausnahmen durchwegs konsistent und nachvollziehbar und die Angaben weichen im Kern der Asylbegründung - mithin betreffend das Verschwinden ihres Mannes, der auf Druck der LTTE hin seine Polizeitätigkeit aufgegeben habe, die beiden Festnahmen aufgrund ihrer Tätigkeit bei den NGO bzw. aufgrund der Unterstützung von verwundeten Personen, inklusive LTTE-Mitgliedern, die auferlegte Meldepflicht beim Militär nach der Freilassung aus der Haft, die Schläge und anderen körperlichen Missbräuche, das Erschiessen eines anderen Häftlings in ihrer Anwesenheit und das Androhen, ihr und ihren Kindern werde dasselbe passieren - nicht voneinander ab. Dem ärztlichen Bericht vom 16. Juli 2013 (vgl. Sachverhalt Ziff. F) sind im Übrigen unter Ziffer 2.4 die Angaben zu entnehmen, die von der Beschwerdeführerin offenbar im Rahmen einer medizinischen Behandlung im Jahr 2010 betreffend ihre Lebensgeschichte gemacht wurden. Auch wenn es sich dabei einzig um eine Wiedergabe der damaligen Anamnese handelt, fällt auf, wie gut das dort Berichtete zu den im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemachten Vorbringen passt. Darüber hinaus enthalten die Protokolle in den Vorakten zahlreiche Realzeichen und zeugen von einer erheblichen psychischen Not der Beschwerdeführerin bei der Erzählung ihrer Asylvorbringen. Mehrfach enthalten sie Hinweise der befragenden Person, dass die Beschwerdeführerin - teilweise sogar heftig - weine, bzw. aufgewühlt sei oder sich wiederhole. Dies zum Beispiel während sie ausführte, ihr Mann sei entführt worden (vgl. A1/10 S. 2) oder dort, wo sie angibt, man habe ihr gesagt, die ganze Familie werde vernichtet, wenn sie etwas von dem Vorgefallenen erzähle oder wo sie sagt, die Personen hätten sogar ihre alte Mutter geschlagen (vgl. A12/19 S. 7 sowie weitere Stellen mit entsprechenden Hinweisen: A12/19 S. 8, 10, 16; A1/10 S. 6 und 7). Als Realzeichen in den freien Erzählungen ist etwa zu werten, als sie der Befragerin spontan Narben auf ihrem Arm zeigt während sie ausführte, man habe sie geschlagen und behauptet, dass sie gelogen habe, sie hätten sie gefesselt und mit Strom ihren rechten Arm verletzt und sie mit einem Schlauch geschlagen, oder als sie angibt, sie sei so sehr geschlagen worden, dass sie Menstruationsblutungen bekommen habe, was sie in der Erstbefragung nicht habe sagen können, weil der Dolmetscher ein Mann gewesen sei (vgl. A12/19 S. 7). Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts liegen damit hinreichend Anhaltspunkte vor, um anzunehmen, dass es sich bei dem von der Beschwerdeführerin Erzählten um tatsächlich Erlebtes handelt. Dabei ist festzustellen, dass aufgrund der traumatisierenden Erlebnisse bzw. der später diagnostizierten PTBS - an den entsprechenden fachärztlichen Ausführungen ist vorliegend nicht zu zweifeln - eine gewisse Ungenauigkeit in der Erinnerung der Beschwerdeführerin nachvollziehbar ist. Zwar entfaltet der Nachweis einer PTBS, bei welcher das traumatisierende Erlebnis Voraussetzung für die Diagnosestellung

ist, für sich alleine gesehen keine direkte Beweiskraft für das tatsächliche Vorliegen des vor der Asylbehörde vorgebrachten Ereignisses, die psychische Krankheit kann sich jedoch auf das Aussageverhalten der traumatisierten Person auswirken und ist entsprechend bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen zu beachten. Dass die Beschwerdeführerin tatsächlich unter Erinnerungsproblemen leidet, zeigt sich im Übrigen bereits anlässlich der Befragungen, an denen sie sich mehrfach dahingehend äussert, dass ihr, seit sie geschlagen worden sei, oft schwindlig sei und sie deshalb Mühe habe, Sachen ohne Verwechslungen wiederzugeben (vgl. z.B. A12/19 S. 6, 9, 13, 15). Bereits an der Erstbefragung hatte sie angegeben, sich an den Tag, als sie das zweite Mal festgenommen worden sei, nicht mehr erinnern zu können (vgl. A1/10 S. 14), und die später folgenden Schwierigkeiten bei der Festlegung der zeitlichen Dauer der beiden Festnahmen sind auch in diesem Licht zu würdigen. Schliesslich zeigen sich Schwächen in der Erinnerungsfähigkeit der Beschwerdeführerin auch im Aussageverlauf selbst, so etwa als sie in der Anhörung von der Erschiessung eines Mannes bei der zweiten Festnahme und dem Androhen, ihr würde dasselbe geschehen, berichtet und anfügt, "das habe sie beim letzten Mal nicht erzählt" (vgl. A12/19 S. 14), obschon sie dies bereits zuvor in der Anhörung (vgl. A12/19 S.7) sowie auch bei der Erstbefragung zu Protokoll gegeben hatte (vgl. A1/10 S. 6). Auch dieses Aussageverhalten bzw. die dadurch entstandene Ungereimtheit weist daraufhin, dass die kognitive Leistungsfähigkeit tatsächlich beeinträchtigt war. Zu berücksichtigen gilt schliesslich, dass Opfer von Vergewaltigungen - eine solche wird zwar vorliegend nicht geltend gemacht, dass es zu massiven sexuellen Übergriffen gekommen ist erachtet das Gericht aber als wahrscheinlich bekanntermassen in aller Regel grosse Probleme haben, über die erlittenen Übergriffe zu reden; diese können - unter anderem auch abhängig vom kulturellen Umfeld der Opfer - durch Gefühle von Schuld und Scham sowie durch die vom Opfer entwickelten Selbstschutzmechanismen erklärt werden (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.1). Solches ist vorliegend auch in Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes der Beschwerdeführerin anzunehmen. Die vom BFM aufgezeigten Widersprüche, welche die Beschwerdeführerin im Übrigen nicht bestreitet, reichen unter diesen Umständen nicht aus, um an der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin grundsätzlich zu zweifeln.

E. 4.3.3

Insgesamt besteht für das Gericht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die Beschwerdeführerin im (...) sowie im (...) von sri-lankischen Behördemitgliedern wegen des Verdachts von Handlungen zugunsten der LTTE festgenommen und geschlagen sowie sexuell misshandelt worden ist, zumal sich die im Arztbericht umschriebenen Symptome sowie die Diagnosen ohne Weiteres in dieses Bild einfügen lassen. Aber auch die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführerin erachtet das Gericht als in sich stimmig, und sie passen schliesslich ohne Weiteres in den zu jenem Zeitpunkt herrschenden politischen Kontext in Sri Lanka. Das Gericht geht nach dem Gesagten von der Glaubhaftigkeit des unter Ziffer A.b zusammengefassten Sachverhalts aus.

E. 5.1

Nach den vorangehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin in Sri Lanka ernsthafte Nachteile erlitten hat, die ihr gezielt aus mindestens einem Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (unterstellte politische Anschauung bzw. Unterstützung der LTTE und ethnische Zugehörigkeit) zugefügt wurden. Angesichts dieser Nachteile sowie der damals in Sri Lanka herrschenden Verhältnisse hatte die Beschwerdeführerin subjektiv und

objektiv begründete Furcht vor weiteren asylrechtlich relevanten Nachteilen. Zwischen der glaubhaft gemachten Verfolgung und der kurz darauf erfolgten Ausreise bestand schliesslich sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht ein hinreichend enger Kausalzusammenhang. Eine valable innerstaatliche Fluchtalternative stand ihr im damaligen Zeitpunkt nicht offen. Demzufolge erfüllte die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat die Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.2

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch nicht allein die Situation im Zeitpunkt der Ausreise massgebend, sondern entscheidend ist vielmehr, ob die Verfolgung heute noch andauert oder die Furcht vor Verfolgung aktuell noch begründet erscheint. Mit der Beendigung der Kriegshandlungen in Sri Lanka ist dabei insbesondere die eingetretene Veränderung der objektiven Situation seit der Ausreise der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.3 mit Hinweisen), mit welcher sich das Bundesverwaltungsgericht bereits ausführlich auseinandergesetzt hat (vgl. BVGE 2011/24). Für das Vorliegen einer begründeten Furcht muss die Bedrohung aktuell und konkret sein (vgl. BVGE 2011/50, E. 3.1.1 und 3.1.2).

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin konnte darlegen, dass sie seit (...) für mehrere Menschenrechtsorganisationen tätig war, so unter anderem für die internationale Organisation (...) sowie die lokale Organisation (...). Dieses Engagement wird von der Vorinstanz nicht bestritten. Darüber hinaus brachte die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene auch Belege vor, die bestätigen, dass sie für das (...) tätig war. Dabei hat sie über mehrere Jahre hinweg nicht nur Kriegsverwundete gepflegt und medizinisch unterstützt, sondern wurde in ihrer Tätigkeit bei (...) zu einem späteren Zeitpunkt auch als Beobachterin und Informantin von Verschleppungen, Tötungen sowie Verhaftungen von Personen eingesetzt. Ihre Tätigkeiten standen damit unter anderem in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verüben von Menschenrechtsverletzungen durch, sri-lankische Sicherheitskräfte. Nebst unter dem Verdacht, die LTTE - insbesondere mit medizinischen Hilfeleistungen - zu unterstützen, was auch zutrif, wurde sie gerade auch in diesem Zusammenhang festgenommen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ihr Mann verdächtigt wurde, mit den LTTE in Verbindung zu stehen, unter anderem nachdem er früher der sri-lankischen Polizei angehörte und nach Kriegsausbruch die Tätigkeit niedergelegt hatte.

E. 5.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass gewisse Personen trotz verbesserter Sicherheitslage seit Beendigung des militärischen Konflikts immer noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein können. Als besonders gefährdet sieht es unter anderem Personen an, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben, insbesondere auch Menschenrechtsaktivisten und regimekritische NGO-Vertreter, Personen, die Opfer oder Zeuge schwerer Menschenrechtsverstösse wurden oder diesbezüglich juristische Schritte einleiten sowie Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden (vgl. BVGE 2011/24 E 8). Präzisierend erwähnt das Urteil international und lokal tätige Vertreter von NGOs, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen respektive entsprechende Verstösse kritisieren, als gefährdet (vgl. a.a.O. E 8.2). Bezüglich

Personen, welche Zeuge von Menschenrechtsverletzungen geworden sind, verweist es als Beispiel auf die Festnahme von fünf Ärzten, die im Verlaufe der bewaffneten Konflikte Augenzeugen von Tötungen unter der Zivilbevölkerung geworden sind. Sodann stellt es in diesem Zusammenhang fest, dass auch die Gewalt gegenüber Frauen durch die Intensivierung der Kampfhandlungen in der Schlussphase des Konfliktes, insbesondere im Norden und im Osten des Landes, zugenommen hat, und trotz Beendigung der militärischen Feindseligkeiten nach wie vor von sexuellen Übergriffen respektive geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen berichtet wird (vgl. a.a.O. E 8.3). Hinsichtlich der Gefährdung von abgewiesenen Asylbewerbern muss im Einzelfall geprüft werden, ob ihnen nahe Kontakte zu LTTE-Kadern unterstellt werden könnten, was eine konkrete Gefährdung bedeuten könnte (näher dazu vgl. a.a.O. E.8). Die Furcht der Beschwerdeführerin, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden, erweist sich nach dem Gesagten als begründet. Einerseits war sie bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt und hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere subjektive Furcht (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Andererseits besteht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch aus objektiven Gesichtspunkten eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit weiteren Verfolgungshandlungen seitens der sri-lankischen Behördenmitglieder zu rechnen hat. Dabei ist anzumerken, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka zwar verbessert hat, doch offensichtlich noch nicht von einer Rückkehr zu normalen rechtsstaatlichen Verhältnissen die Rede sein kann. Darüber hinaus wurde die Beschwerdeführerin bereits Opfer von körperlicher, insbesondere sexueller Gewalt, wobei sie durch den Verlust ihres Ehemannes als alleinstehende Frau diesbezüglich - auch im heutigen Zeitpunkt - besonders gefährdet erscheint. Die Bedrohung ist demzufolge konkret und aktuell.

E. 5.3

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Risikofaktoren zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in naher Zukunft und mit der notwendigen erheblichen Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung im Sinne der massgeblichen Bestimmungen zu rechnen hat. Der Beschwerdeführerin ist somit - nicht zuletzt aufgrund der erlittenen Vorverfolgung - auch heute noch eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu attestieren. Die Flüchtlingseigenschaft ist ihr daher anzuerkennen und es ist ihr Asyl zu gewähren. Gründe für eine Verweigerung des Asyls beziehungsweise einen Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor (Art. 53 AsylG).

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ist aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin als Flüchtling anzuerkennen und ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kostennote vom 17. Juni 2013 weist der Rechtsvertreter einen zeitlichen Aufwand von 15 Stunden zu Fr. 150. sowie Auslagen (inkl. Dolmetscherkosten) von insgesamt Fr. 120. und eine Dossiereröffnungspauschale von Fr. 50. aus. Letztere wird praxisgemäss vom Bundesverwaltungsgericht nicht entschädigt. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint darüber hinaus nicht vollumfänglich angemessen und ist entsprechend zu kürzen. Der Beschwerdeführerin ist unter Berücksichtigung der Aufwendungen bis Verfahrensabschluss aufgrund der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE eine Parteientschädigung zu Lasten des BFM in der Höhe von Fr. 1620. (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.